

Die Kausallehre des Strafrechts

Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre

Von

Woldemar v. Rohland



Duncker & Humblot *reprints*

Die Kausallehre des Strafrechts.

Die Kausallehre des Strafrechts.

Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre.

Von

W. v. Rohland,

o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Alle Rechte vorbehalten.

Pierrefce Hofbuchdruckerei Stephan Weibel & Co. in Altenburg..

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Prinzipien der praktischen Kausallehre.

	Seite
§ 1. 1. Die praktische Kausallehre als Wertlehre	1
2. Die psychologischen Kausalprinzipien	10
§ 2. A. Das Zweckprinzip	10
§ 3. B. Das Prinzip der Erwartung	19
§ 4. 3. Die normativen Kausalprinzipien	32

II. Die Grundzüge der strafrechtlichen Kausallehre.

§ 5. 1. Handlung und Kausalzusammenhang	44
§ 6. 2. Die Arten der Verursachung	53
§ 7. 3. Der Zufall	60

I. Die Prinzipien der praktischen Kausallehre.

§ 1. 1. Die praktische Kausallehre als Wertlehre.

Das Kausalgesetz, welches zu jedem Geschehen als zureichenden Grund seines Werdens eine Ursache verlangt, beansprucht als Grundlage unserer Erkenntnis Geltung für alle Gebiete des Denkens. Als formales Denkgesetz enthält dasselbe aber keine Aussagen materieller Art. Es besagt nichts darüber, was Ursache und Wirkung zu sein vermag, und wie beschaffen der Zusammenhang zwischen ihnen sein kann. In materieller Hinsicht stellt es ein Blankett aus, welches vom theoretischen und praktischen Denken auszufüllen ist.

Es ist nun zunächst die Logik, welche die Kausallehre ausbildet, indem sie den Begriff der Ursache und Wirkung sowie die Beschaffenheit des Zusammenhanges zwischen beiden näher bestimmt. Die logische Auffassung der Kausalität ist indessen nicht die einzige mögliche Betrachtungsweise derselben. Sie stellt vielmehr bloß diejenige Auffassung dar, welche sich ergibt, wenn man von der wirklichen Beschaffenheit der Dinge und ihres Verhaltens absieht und in dem Geschehen einen unter der Herrschaft der Denkgesetze sich vollziehenden logischen Prozeß erblickt. Sie ist die Betrachtungsweise des Geschehens unter dem Gesichtspunkte des abstrakten Denkens. Die logische Kausallehre findet daher als die theoretische ihre notwendige Ergänzung in der praktischen oder angewandten Kausallehre. Wie die logische Kausallehre die des abstrakten, so ist die praktische Kausallehre die des angewandten Denkens. Ihr Reich ist das wirkliche Leben, das tägliche und das von höheren Zwecken geleitete, sowie das Gebiet der angewandten Wissenschaften, und somit ist sie auch die Kausallehre des Rechts und der Wissenschaft von demselben.

Die praktische Kausallehre geht aus von dem Wesen der Dinge, wie dasselbe in ihrem Wirken sich kundgibt. Ihre Grundlage ist nicht das Denken mit seinen Gesetzen, sondern die Wirklichkeit mit den in ihr wirksamen Kräften und den diese beherrschenden Prinzipien. Sie ruht also auf ontologischer Grundlage, und ihre Lehrmeisterin ist die Erfahrung. Das Wirken und die Wirkungsfähigkeit der Dinge sind die Elemente, aus denen sie sich aufbaut. Demgemäß ist auch ihre Stellung zum Verlauf der Dinge eine andere wie die der logischen Kausallehre. Sie erblickt nicht, gleich dieser, in dem Weltlauf einen logischen Prozeß, in welchem jedes Geschehen aus seinen Voraussetzungen mit Notwendigkeit folgt, sondern eine fortlaufende Reihe in der Wirklichkeit sich vollziehender Ereignisse.

So ist die Grundlage der praktischen Kausalbetrachtung eine von der logischen durchaus verschiedene, und sie gelangt daher zu einer von dieser wesentlich abweichenden Kausallehre. Die erkenntnistheoretische Basis, die Anerkennung des Kausalgesetzes, wahrt sie freilich auch für ihr Gebiet, wie die Logik das ihrige. Bei der Ausgestaltung der Elemente des Kausalverhältnisses aber schlägt sie selbständige Bahnen ein, und sie schöpft die Berechtigung hierzu aus dem Wesen und den Zielen des auf die Wirklichkeit angewendeten Denkens.

Die praktische Kausallehre will nicht das Geschehen erklären, sie wendet also nicht, wie die Logik, das Verhältnis von Ursache und Wirkung an, um die Gesetzmäßigkeit des Geschehens nachzuweisen, sondern sie stellt sich die Aufgabe, die Wirklichkeit zu erforschen und die Wirksamkeit der sie bewegenden Kräfte an der Hand der Erfahrung zu beurteilen, um dieselben den menschlichen Zwecken dienstbar zu machen. Sie übt also nicht eine bloß erklärende, sondern eine beurteilende Funktion aus. Die Erfahrung weist nun eine verschiedene Wirksamkeit und Wirkungsfähigkeit der Dinge auf, denen somit ein verschiedener Kausalwert zukommt. Sie stellen verschiedene kausale Größenwerte dar, und da diese Beschaffenheit derselben in der Erfahrung gegeben ist, so sind sie zugleich Erfahrungswerte. Indem nun die praktische Kausallehre den kausalen Wert der Dinge zur Grundlage nimmt, streift

sie den Charakter einer bloßen Erkenntnislehre ab und erhebt sich zu einer Wertlehre.

In der praktischen Kausallehre nimmt vor allem der Begriff der Ursache eine wesentlich andere Gestalt an. Die Logik betrachtet als Ursache die Gesamtheit der Bedingungen eines Ereignisses. Alle Bedingungen erscheinen ihr gleichwertig, weil sie alle für den Eintritt der Wirkung notwendig sind. Jede von ihnen kann daher als Ursache bezeichnet werden.

Der logische Begriff der Ursache als Gesamtheit der Bedingungen ist indessen anerkanntermaßen für die praktische Kausalbetrachtung völlig unbrauchbar. Diese bedarf einer Anknüpfung des Ursachenbegriffs an eine einzelne Bedingung. Erst die Isolierung der einzelnen Bedingung von den übrigen, die gesonderte Betrachtung ihrer Wirkungsfähigkeit ermöglicht eine kausale Wertschätzung derselben im Hinblick auf die zu realisierenden Zwecke und läßt einen Ursachenbegriff entstehen, der den Bedürfnissen der praktischen Anwendung Genüge leistet.

Die Logik kennt freilich auch einen Begriff der Ursache, der sich auf die einzelne Bedingung stützt. Diese Auffassung ist indessen eine gleichsam nur geduldete — ein *tolerari posse* —, der wahre Begriff der Ursache bleibt der Logik doch die Gesamtheit der Bedingungen. Aber auch hiervon abgesehen, sie führt auch nicht zu einer scharfen Scheidung von Ursache und Bedingung. Sie gründet sich darauf, daß die übrigen Bedingungen als vorhanden angenommen werden und nur die letzte erforderliche Bedingung als hinzukommend gedacht wird. Dieser kann dann eine hervorragende Stellung in dem Sinne zuerkannt werden, als sie, wie Schopenhauer es ausdrückt, das Maß gleichsam voll macht. Ihre von den übrigen Bedingungen abweichende Bedeutung entsteht also nur dadurch, daß sie als die letzte vorgestellt wird. Da nun aber jede Bedingung diese kausale Bedeutung erhalten kann, indem sie als die zuletzt hinzukommende gedacht wird, so ist jede Bedingung befähigt, Ursache zu sein, mithin bleiben im Grunde alle Bedingungen gleichwertig.

Ganz anders in der praktischen Kausallehre. Für diese ist die Auffassung einer Bedingung als Ursache nicht bloß etwas allenfalls